

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**— Drucksache 12/5190 Nr. 2.1 —**

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates auf Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen einzuführen oder beizubehalten**

**— KOM(93) 147 endg. —**

**»Rats-Dok. Nr. 5948/93«**

### **A. Problem**

Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle sieht vor, daß der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission aus besonderen politischen Erwägungen gewährte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gestatten kann. Die Kommission hat gemäß der genannten Richtlinie dem Rat einen Vorschlag vorgelegt, der auf folgenden Anträgen basiert:

- Anträge Belgiens und Luxemburgs auf Ermächtigung zur Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für schwefelarmes schweres Heizöl,
- Antrag Griechenlands auf Ermächtigung, den Kraftstoff für offizielle Fahrzeuge des Ministeriums des Präsidenten, der nationalen Polizei und der Bischöfe von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle zu befreien,
- Antrag Italiens auf Ermächtigung, einen Steuernachlaß auf die Verbrauchsteuern auf Mineralöle zu gewähren, die bei der Herstellung von Tonerde aus Sardinien als Brennstoff eingesetzt werden.

**B. Lösung**

Empfehlung an die Bundesregierung, im Rahmen der weiteren Verhandlungen bei der EG

- für eine Vorverlegung des Enddatums der von Belgien und Luxemburg beantragten Ermächtigung zur Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für schwefelarmes schweres Heizöl auf den 31. Dezember 1994 einzutreten,
- darauf hinzuwirken, daß die Verbrauchsteuersätze für schweres Heizöl als feste Größen in der Ratsentscheidung genannt werden,
- dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates hinsichtlich der Anträge Griechenlands und Italiens zuzustimmen.

**Einstimmigkeit im Ausschuß****C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen, der Bundesregierung zu empfehlen, im Rahmen der weiteren Verhandlungen über den Vorschlag für einen Beschluß des Rates (Anlage) bei der EG

1. eine Vorverlegung des Enddatums der von Belgien und Luxemburg beantragten Ermächtigung zur Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für schwefelarmes schweres Heizöl auf den 31. Dezember 1994 anzustreben,
2. darauf hinzuwirken, daß die Verbrauchssteuersätze für schweres Heizöl als feste Größen in der Ratsentscheidung genannt werden,
3. diesem insoweit zuzustimmen, als ihm die Anträge Griechenlands und Italiens zugrundeliegen.

Bonn, den 20. Oktober 1993

## **Der Finanzausschuß**

**Hans H. Gattermann**  
Vorsitzender

**Gunnar Uldall**  
Berichterstatter

## Anlage

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates, auf Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen einzuführen oder beizubehalten**

(von der Kommission vorgelegt)

**Begründung**

Nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates<sup>1)</sup> zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission aus besonderen politischen Erwägungen gewährte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gestatten.

Die belgischen Behörden haben einen Antrag im Zusammenhang mit der erstmaligen Einführung einer Verbrauchsteuer auf schweres Heizöl gestellt, die vorübergehender Natur sein soll. Vor dem 1. Januar 1993 unterlag dieses Erzeugnis keiner Steuer. Die belgischen Behörden beabsichtigen, zwei verschiedene Steuersätze festzulegen; der niedrigere soll für schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt unter 1 % gelten. Der durchschnittliche Verbrauchsteuersatz wird den in der Richtlinie 92/82/EWG des Rates<sup>2)</sup> vorgesehenen Mindestwert von 13 ECU je Tonne einhalten. Ab 31. Dezember 1995 werden in Belgien die Verbrauchsteuersätze für sämtliche Kategorien von schwerem Heizöl diesem Wert entsprechen.

Der in diesem Vorschlag erfaßte Antrag Griechenlands betrifft die Beibehaltung seit langem bestehender Befreiungen und Ermäßigungen von begrenzter lokaler Geltung.

<sup>1)</sup> ABl. Nr. L 316 vom 31. Oktober 1992.

<sup>2)</sup> ebd.

Die italienischen Behörden haben die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle beantragt, die bei der Herstellung von Tonerde auf Sardinien als Brennstoff eingesetzt werden. Als Begründung für diesen Antrag nennen sie die hohen Energiekosten für diese Industrie und weisen auf die ähnliche Befreiung hin, die Irland bereits in der Entscheidung 92/510/EWG des Rates<sup>3)</sup> gestattet wurde.

Die Mitgliedstaaten wurden gemäß der Richtlinie über diese Anträge unterrichtet. Die Kommission legt nun einen Vorschlag vor, auf dessen Grundlage der Rat entscheiden wird, ob er eine Ermächtigung erteilen kann.

Die Richtlinie sieht vor, daß die Kommission die Befreiungen oder Ermäßigungen von Zeit zu Zeit überprüft. Gelangt sie zu der Auffassung, daß diese unter dem Aspekt des Wettbewerbs, wegen einer Verzerrung des Binnenmarktes oder aufgrund der Umweltpolitik der Gemeinschaft nicht mehr tragbar sind, unterbreitet sie dem Rat geeignete Vorschläge. Auf jeden Fall wird die Kommission dem Rat vor dem 31. Dezember 1996 über sämtliche Befreiungen und Ermäßigungen Bericht erstatten.

<sup>3)</sup> ebd.

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates, auf Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen einzuführen oder beizubehalten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle, insbesondere auf Artikel 8 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen Ermäßigungen oder Befreiungen von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle einzuführen.

Einige Mitgliedstaaten haben der Kommission ihre Absicht mitgeteilt, bestimmte Befreiungen oder Ermäßigungen beizubehalten, die in ihren jeweiligen Steuervorschriften bereits vorgesehen sind und für das Verfahren nach Artikel 8 Abs. 4 in Betracht kommen.

Die übrigen Mitgliedstaaten wurden hiervon unterrichtet.

Die Kommission und sämtliche Mitgliedstaaten sind der Auffassung, daß diese Befreiungen oder Ermäßigungen aufgrund besonderer politischer Zielsetzungen gerechtfertigt sind und nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen oder das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen.

Die Befreiungen und Ermäßigungen werden von der Kommission fortlaufend überprüft, um ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt bzw. der Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Der Rat überprüft gemäß Artikel 8 Abs. 6 der Richtlinie 92/81/EWG die Lage vor dem 31. Dezember 1996 auf der Grundlage eines Berichts der Kommission —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

**Artikel 1**

Gemäß Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates werden folgende Mitgliedstaaten unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus der Richtlinie 92/82/EWG des Rates zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle ermächtigt, in den nachstehend aufgeführten Fällen ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Befreiungen von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle einzuführen oder beizubehalten:

**1. Königreich Belgien**

bis 31. Dezember 1995 Ermäßigung des Verbrauchsteuersatzes für schweres Heizöl zur Förderung der Verwendung umweltfreundlicherer Kraftstoffe, sofern dieser Anreiz speziell an den Schwefelgehalt geknüpft ist und der durchschnittliche Verbrauchsteuersatz für schwere Heizöle dem in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten entsprechenden Mindeststeuersatz entspricht;

**2. Griechische Republik**

Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die als Kraftstoff für den Betrieb von Dienstfahrzeugen des Amts des Ministerpräsidenten, der nationalen Polizei und der Metropolen benutzt werden;

**3. Italienische Republik**

Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle, die bei der Herstellung von Tonerde auf Sardinien als Brennstoff eingesetzt werden.

**Artikel 2**

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, die Griechische Republik und die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates  
Der Präsident

ISSN 0254-1467

KOM(93) 147 endg.

**DOKUMENTE**

**DE**

**09**

---

Katalognummer: CB-CO-93-171-DE-C

ISBN 92-77-54499-6

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg

## Bericht des Abgeordneten Gunnar Uldall

### I. Verfahrensablauf

Der Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung einiger Mitgliedstaaten, gemäß dem Verfahren in Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates, auf Mineralöle, die zu bestimmten Zwecken verwendet werden, ermäßigte Verbrauchsteuersätze oder Verbrauchsteuerbefreiungen einzuführen oder beizubehalten — KOM (93) 147 endg.; Rats-Dok. Nr. 5948/93 — wurde dem Finanzausschuß vom Plenum des Deutschen Bundestages mit Drucksache 12/5190 Nr. 2.1 vom 18. Juni 1993 zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage am 24. Juni 1993 beraten. Der federführende Finanzausschuß hat sich mit dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates am 20. Oktober 1993 befaßt.

### II. Inhalt des Vorschlags für einen Beschluß des Rates

Nach Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie 92/81/EWG des Rates zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission aus besonderen politischen Erwägungen gewährte Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gestatten. Die belgischen Behörden haben im Hinblick hierauf einen Antrag im Zusammenhang mit der erstmaligen Einführung einer Verbrauchsteuer auf schweres Heizöl gestellt, die vorübergehender Natur sein soll. Vor dem 1. Januar 1993 unterlag dieses Erzeugnis keiner Steuer. Die belgischen Behörden beabsichtigen nunmehr, zwei verschiedene Steuersätze festzulegen; der niedrigere soll für schweres Heizöl mit einem Schwefelgehalt unter einem Prozent gelten. Der durchschnittliche Verbrauchsteuersatz wird den in der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vorgesehenen Mindestwert von 13 ECU je Tonne einhalten. Nach dem 31. Dezember 1995 werden in Belgien die Verbrauchsteuersätze für sämtliche Kategorien von schwerem Heizöl diesem Wert entsprechen. Die luxemburgischen Behörden haben einen gleichlautenden Antrag gestellt.

Der Antrag Griechenlands hat die Befreiung von der Verbrauchsteuer auf Mineralöle zum Inhalt, die als Kraftstoff für den Betrieb von Dienstfahrzeugen des Amts des Ministerpräsidenten, der nationalen Polizei und der Bischöfe benutzt werden.

Schließlich zielt der Antrag Italiens darauf ab, Mineralöle von der Verbrauchsteuer zu befreien, die bei der Herstellung von Tonerde auf Sardinien als Brennstoff eingesetzt werden.

### III. Stellungnahme der Bundesregierung

Gegen die Anträge Griechenlands und Italiens bestehen nach Auffassung der Bundesregierung keine Bedenken.

Die Anträge Belgiens und Luxemburgs wurden zuletzt in der Sitzung der Steuerattachés der Ständigen Vertretungen am 23. September 1993 beraten. Dabei gab es folgendes Ergebnis: Die Bundesrepublik Deutschland erklärte, ihre Position gegenüber den in Rede stehenden Anträgen auf Festsetzung eines unter dem Mindestsatz von 13 ECU liegenden Steuersatzes für schweres Heizöl mit einem geringeren Schwefelgehalt (unter 1 %) sei wegen der damit nicht auszuführenden Wettbewerbsnachteile für die deutsche Wirtschaft ablehnend. Voraussetzung für eine mögliche Akzeptanz der Anträge sei deshalb eine Vorverlegung des Enddatums auf den 31. Dezember 1994 und ein Verzicht der antragstellenden Mitgliedstaaten, zu einem späteren Zeitpunkt einen Verlängerungsantrag zu stellen.

In Ergänzung des Antrags wurde von Belgien zusätzlich als Begründung vorgetragen, daß sichergestellt sei, daß der gewogene mittlere Steuersatz zwischen dem schwefelhaltigen und schwefelarmen Heizöl gegenwärtig bei ca. 14,5 ECU je 1 000 kg liege. Ein Satz von 13 ECU je 1 000 kg werde auf keinen Fall unterschritten. Nach belgischem Recht gelte ein staatliches Preisreglementierungssystem. Das Bundesministerium der Finanzen prüfe ständig, ob vorgegebene staatliche Preise eingehalten würden. Der Anteil des schwefelarmen schweren Heizöls betrage etwa ein Drittel am Gesamtverbrauch in Belgien. Hierfür liege der Steuersatz bei 6,5 ECU je 1 000 kg. Bei Heizöl mit einem Schwefelgehalt von 3 % liege dieser bei 18,5 ECU je 1 000 kg. Das gewogene Mittel übersteige also den gemäß der Mineralölsteuerrichtlinie festgelegten Mindestsatz von 13 ECU in jedem Fall. Die Festlegung eines Steuersatzes von 10 ECU für schwefelarmes schweres Heizöl sei für Belgien aus verschiedenen Gründen nicht akzeptabel. In erster Linie gelte dies deshalb, weil dieses Produkt, das in verschiedenen Regionen Belgiens aus Umweltschutzgründen zur Verwendung vorgeschrieben sei und dessen Herstellungskosten relativ hoch seien, dann nicht mehr konkurrenzfähig wäre.

Die Kommission habe für Billigung des belgischen und luxemburgischen Antrags mit dem Hinweis plädiert, man möge sich daran erinnern, daß die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in den Richtlinienentwurf im Jahre 1992 nur wegen großer Eilbedürftigkeit des Abschlusses der Verhandlungen unterblieben sei. Die Mitgliedstaaten sollten nun nicht ein Verfahren auf nachträgliche Genehmigung, das sie selbst befürwortet hätten, ins Leere laufen lassen.

Luxemburg habe Unverständnis gegenüber der deutschen Position geäußert. Es handele sich hier um ein Produkt, das nur auf dem nationalen Markt eingesetzt werde. Belgien hingegen habe sich bereit erklärt, Deutschland insoweit entgegenzukommen, als es eine Befristung bis zum 31. Dezember 1994 hinnehmen würde. Allerdings habe Belgien bekundet, bei dem vorgeschlagenen Text im übrigen bleiben zu wollen. Kommission und Vorsitz hätten einen Lösungsweg darin gesehen, im Rahmen einer gemeinsamen Protokollerklärung als Enddatum den 31. Dezember 1994 zu bestätigen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt offenzulassen, welche steuerliche Behandlung in Zukunft schwefelarmes Heizöl erfahren solle.

Die Bundesregierung hat ihr Einverständnis mit dieser Protokollerklärung zum Ausdruck gebracht. Nach ihrer Auffassung solle jedoch der anzuwendende Steuersatz genauer festgelegt werden. In den Anträgen Belgiens und Luxemburgs sei dazu nur gesagt, das gewogene Mittel der Verbrauchsteuersätze für schwefelarmes Heizöl und anderes Heizöl entspreche dem vereinbarten EG-Mindeststeuersatz (13 ECU je 1 000 kg). Aufgrund der von Belgien genannten gegenwärtigen Anteile von schwefelarmem und anderem schwerem Heizöl von einem Drittel zu zwei Dritteln ergäben sich danach Steuersätze von 6,3 und 19 ECU je 1 000 kg. Entsprechend der Entwicklung in Deutschland müsse davon ausgegangen werden, daß der Anteil von schwefelarmem Heizöl weiter steige (in Deutschland zur Zeit fast 50 %). Es würde daher eine ständige Anpassung der Steuersätze erforderlich werden, die wegen fehlender aktueller Statistiken nicht nachvollziehbar sei. Die Bundesregierung schlage deshalb vor, die Verbrauchsteuersätze in der Ratsentscheidung als feste Größen zu nennen. Dabei könne

von einem Verhältnis der beiden Heizölsorten im Durchschnitt der gesamten Übergangszeit von 50:50 ausgegangen werden, d. h. 10 ECU für schwefelarmes und 16 ECU je 1 000 kg für anderes Heizöl.

#### V. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage auf Empfehlung seines Unterausschusses der EG einvernehmlich bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zur Kenntnis genommen.

#### VI. Ausschußempfehlung

Der federführende Finanzausschuß hat sich die Stellungnahme der Bundesregierung zu eigen gemacht.

Er hat einstimmig beschlossen, der Bundesregierung zu empfehlen, im Rahmen der weiteren Verhandlungen bei der EG für eine Vorverlegung des Enddatums der von Belgien und Luxemburg beantragten Ermächtigung zur Einführung eines ermäßigten Steuersatzes für schwefelarmes schweres Heizöl auf den 31. Dezember 1994 einzutreten und darauf hinzuwirken, daß die Verbrauchsteuersätze für schweres Heizöl als feste Größen in der Ratsentscheidung genannt werden. Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuß der Bundesregierung dem Vorschlag für eine Richtlinie insoweit zuzustimmen als er die Anträge Griechenlands und Italiens betrifft.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Abstimmung nicht anwesend.

Bonn, den 20. Oktober 1993

**Gunnar Uldall**

Berichterstatler